

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail zugestellt an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Sie zuständig:
Christian Bopp
christian.bopp@raiffeisen.ch

Vernehmlassung Änderung Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

06.02.2026

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 22. Oktober 2025 laden Sie interessierte Kreise ein, zu den geplanten Änderungen des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) Stellung zu nehmen. Die Revision soll die Rahmenbedingungen für die Marktentwicklung, die Standortattraktivität sowie die Integration innovativer Finanztechnologien verbessern und damit verbundene Risiken – insbesondere im Bereich der Finanzstabilität, der Integrität und des Anleger- und Kundenschutzes – reduzieren. Konkret werden zwei neue Bewilligungskategorien geschaffen: eine Kategorie für Zahlungsmittelinstitute, welche die heutige «Fintech-Bewilligung» ersetzt, sowie eine Kategorie für Krypto-Institute. Ziel ist ein verlässlicher Regulierungsrahmen für die Ausgabe von Stablecoins und für Dienstleistungen mit weiteren Kryptowährungen.

Raiffeisen dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Zielsetzungen der geplanten Änderungen des Finanzinstitutsgesetzes. Gleichzeitig scheint uns eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung mit Stresstests unabdingbar, um die Auswirkungen wertstabiler, kryptobasierter Zahlungsmittel auf die Finanzstabilität besser einordnen zu können. Zudem dürften aus unserer Optik die vergleichsweise strenger regulierten Banken gegenüber anderen Herausgebern kryptobasierter Zahlungsmittel nicht benachteiligt werden. Dies betont auch die Schweizerische Bankiervereinigung in ihrer Stellungnahme, die wir als Mitglied vollumfänglich unterstützen.

Nachfolgend werden einige für die Raiffeisen Gruppe besonders relevante Punkte hervorgehoben.

- a) Banken sollen wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel herausgeben können, ohne dafür eine Tochtergesellschaft (mit einer Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut) gründen zu müssen:** Banken sind an der Spitze der Bewilligungshierarchie. Sie müssen die strengsten Anforderungen an Organisation, Finanzen und Risikominimierung erfüllen, dürfen dafür aber jede beaufsichtigte Finanzmarktaktivität ausüben. Die Emission, der Handel sowie die Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten müssen diesem Ansatz entsprechend auch von der Bankenbewilligung erfasst werden. Im Weiteren soll für die Herausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln im Fall von Banken keine Gründung einer Tochtergesellschaft vorausgesetzt werden. Dies zu verlangen, würde für Banken unnötige administrative Aufwendungen bedeuten (notarielle Beurkundungen, Handelsregistereinträge, Erstellung der nötigen Dokumente, Kapitaleinzahlungen, separates Rechnungswesen, Konsolidierungspflichten, doppeltes Management, doppelte Revision, Einholen Bewilligungen etc.). Auch die europäische MiCAR-Regulierung (Markets in Crypto-Assets Regulation) erlaubt Kreditinstituten die Emission von E-Geld Token, welche mit wertstabilen kryptobasierten Vermögenswerten vergleichbar sind. Die Orientierung des Bundesrats an der US-Regelung würde gegenüber den Nachbarländern einen nachteiligen Swiss Finish schaffen.

- b) Banken sollen nicht dem Verzinsungsverbot unterliegen. Die als Sondervermögen gehaltenen Kundengelder sollen für die Kreditvergabe sowie für verschiedene Anlagemöglichkeiten verwendet werden können:** Da Banken an der Spitze der Bewilligungshierarchie stehen und aus unserer Sicht keine massgeblichen Unterschiede zwischen Publikumseinlagen und Kundengeldern bestehen, sollte für Banken auch eine an das Marktumfeld angepasste Verzinsung wertstabiler kryptobasierter Vermögenswerte möglich sein. Banken erfüllen über die Kreditvergabe eine zentrale Funktion für das Finanzsystem und die gesamte Volkswirtschaft. Eine Einschränkung der Verzinsung und der zulässigen Anlagen bei Banken würde keine zusätzlichen Stabilitätsgewinne bringen. Vielmehr würde die bewährte Fristen- und Risikotransformation unnötig geschwächt und die Kreditversorgung der Realwirtschaft beeinträchtigt. Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass Banken bei der Wahrnehmung dieser Funktionen nicht nachteilig eingeschränkt werden. Aus Bankensicht ist es im Weiteren wichtig, dass entgegengenommene Kundengelder für die Kreditvergabe verwendet und damit wertschöpfend eingesetzt werden können. Banken unterliegen strengen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften, welche die Rückzahlung der Kundeneinlagen bereits ausreichend sicherstellen.
- c) Zahlungsmittelinstitute sollen die entgegengenommenen Kundengelder nicht bei anderen Zahlungsmittelinstituten aufbewahren dürfen:** Sichteinlagen sollen lediglich bei Banken möglich sein, damit keine unnötigen Risiken durch Anlageketten geschaffen werden. Die Finanzstabilität würde dadurch geschwächt.
- d) Der vorgesehene jederzeitige Rückzahlungsanspruch ist zu präzisieren:** Ein gesetzlich uneingeschränkter, jederzeitiger Rückzahlungsanspruch kann in Stresssituationen als Beschleuniger von Abflüssen wirken und sollte daher – analog zu bestehenden bankaufsichtlichen Instrumenten – verhältnismässig und mit klaren Leitplanken ausgestaltet werden. Ansonsten kann die Rückzahlung innert kurzer Zeit in Krisensituationen die Finanzstabilität beeinträchtigen. Die Banken müssen hohe Abflüsse jederzeit sicherstellen können, wodurch ihre Kapazität zur Kreditvergabe und damit das Kreditvolumen insgesamt sinkt. Die Prüfung von Limiten erachten wir als sachgerecht.
- e) Genossenschaften könnten eine attraktive Rechtsform für gemeinschaftlich betriebene Zahlungsmittelinstitute sein:** Wir sind der Auffassung, dass die Aufzählung der zulässigen Rechtsformen in Art. 51b VE-FINIG um Genossenschaften zu ergänzen ist. Der erläuternde Bericht geht nicht näher darauf ein, weshalb die Gründung eines Zahlungsmittelinstitutes in Form einer Genossenschaft nicht möglich sein soll. Der heute gültige Art. 14 BankV ist zu eng formuliert. Wichtig ist als Grundvoraussetzung, dass das Institut hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb führt. Dies ist auch Genossenschaften möglich.
- f) Sinnvolle Anwendbarkeit eines Blacklisting-Ansatzes bei der Aufsetzung von Strukturen zur Emission und Verwendung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln:** Raiffeisen unterstützt einen Blacklisting-Ansatz, der Risiken angemessen und zielgerichtet adressiert. Dieser Ansatz muss für Zahlungsmittelinstitute und somit auch für Banken gelten. Ein faktisches Whitelisting auf dem Sekundärmarkt würde die internationale Anschlussfähigkeit des Schweizer Regulierungsrahmens erheblich beeinträchtigen und den Aufbau skalierbarer CHF-basierter Stablecoin-Lösungen verhindern. Der Schweizer Ansatz muss sich an ausländischen Rechtsordnungen orientieren. In der vorliegenden Revision darf kein Swiss Finish geschaffen werden. Mit einem Whitelisting auf dem Sekundärmarkt wäre das der Fall.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Christian Bopp
Leiter Regulatory Affairs
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft